

Beschluss vom 16. September 2025

**Kleine Anfrage 2025/16**

**betreffend «Einfluss und Kontrolle des Kantons beim Projekt Neubau Hallenbad KSS»**

In einer Kleinen Anfrage vom 18. Mai 2025 stellt Kantonsrat Walter Hotz verschiedene Fragen zum Thema Einfluss und Kontrolle des Kantons beim Projekt Neubau Hallenbad KSS.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Wie beurteilt die Regierung die Kostenentwicklung des Projekts «Neubau Hallenbad KSS» seit der Bewilligung des Verpflichtungskredites durch die Stimmberechtigten?*

Das Projekt «Neubau Hallenbad KSS» befindet sich aktuell im Wettbewerbsverfahren und wird gemäss den in den Abstimmungsvorlagen festgehaltenen Rahmenbedingungen umgesetzt. Der kantonale Beitrag an das Projekt beläuft sich auf 15 % der Investitionskosten bzw. maximal 12 Millionen Franken. Dieser Maximalbetrag ist indexiert. Als Preisbasis wurde der schweizerische Baupreisindex, Hochbau, Grossregion Ostschweiz, Stand 1. Oktober 2020, 100 Punkte angesetzt. Dies ist so im Abstimmungsmagazin transparent offengelegt (vgl. Abstimmungsmagazin zur Volksabstimmung vom 19. November 2023, Seite 6, [www.sh.ch/CMS/get/file/51841bd6-0171-4226-b329-bd872f76ebdb](http://www.sh.ch/CMS/get/file/51841bd6-0171-4226-b329-bd872f76ebdb)). Die Teuerungsentwicklung von Oktober 2020 bis April 2025 beträgt 15.9 Prozentpunkte. Bezogen auf die budgetierten Investitionskosten von 80 Millionen Franken ergibt sich daraus eine Baukostensteigerung von 12.72 Millionen Franken, womit das teuerungsbereinigte Projektbudget 92.72 Millionen Franken beträgt. Entsprechend liegt der teuerungsbereinigte Maximalbetrag des Kantons per April 2025 bei 13.91 Millionen Franken.

2. *Inwiefern hat der Kanton Einfluss darauf, wie seine 12 Millionen Franken konkret verwendet werden. Gibt es vertragliche oder andere Instrumente zur Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung der Mittel?*

Der Kanton Schaffhausen stellt seinen Beitrag im Rahmen des kantonalen Sportanlagenkonzepts Schaffhausen (KASAK SH) zur Verfügung. Dieses Konzept definiert verbindliche Muss- sowie Sollkriterien für die finanzielle Unterstützung von Sportinfrastrukturen von überregionaler Bedeutung. Die Zweckbindung der kantonalen Mittel wird dadurch sichergestellt, dass nur solche Projekte unterstützt werden, die den Vorgaben des KASAK SH entsprechen. Die konkreten Anforderungen an die Infrastruktur – insbesondere in Bezug auf das Raum- und Beckenprogramm – können der städtischen Projektvorlage entnommen werden.

Der Betrag wird gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 3. Juli 2023 in Form einer Anteilscheinzeichnung am Genossenschaftskapital der Kunsteisbahn- und Schwimmbadgenossenschaft Schaffhausen (KSS) gesprochen, wobei der Regierungsrat auf die Zeichnung der Anteilsscheine verzichten kann, sofern die Zahlung des Betrags im Zeitpunkt der Fälligkeit bei der KSS nicht zu einer Vorsteuerkürzung der Mehrwertsteuer führt. Der Einfluss auch als Genossenschafter ist begrenzt und soll überdies nur erfolgen, um eine Kürzung des Vorsteuerabzuges bei der KSS zu verhindern, so die Kommissionsvorlage und die Abstimmungsbroschüre.

3. *Ist die Regierung der Ansicht, dass die aktuelle Projektkommunikation und Projekttransparenz seitens der KSS gegenüber der Öffentlichkeit und dem Kanton angemessen ist?*

Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates, die Informationspolitik des Stadtrates und der KSS zu kommentieren. Als Finanzierungspartner wird der Kanton stufengerecht über alle relevanten Entwicklungen informiert.

4. *Wie ist die Vertretung des Kantons in den zuständigen Gremien (z. B. Verwaltung KSS) sichergestellt? Besteht aus Sicht der Regierung ein strukturelles Ungleichgewicht zuungunsten des Kantons?*

Der Kanton ist im Projekt «Neubau Hallenbad KSS» nicht direkt in operative Gremien eingebunden. Die Projektführung obliegt der KSS respektive der Stadt Schaffhausen. Als Finanzierungspartner wird der Kanton stufengerecht über alle relevanten Entwicklungen informiert. Diese Form der Mitwirkung entspricht der Rolle, welche der Kanton im Rahmen des KASAK SH von der Projektführung erwartet. Aus diesem Grund besteht aus Sicht der Regierung kein strukturelles Ungleichgewicht zuungunsten des Kantons.

5. *Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, zukünftig eine engere Kontrolle bzw. Mitbestimmung bei der Verwendung kantonaler Mittel bei solchen Projekten zu etablieren?*

Die Beträge nach KASAK SH bringen keine direkten Mitspracherechte mit sich. Der Regierungsrat sieht in der regelmässigen Information über den Projektverlauf sowie in den vertraglich geregelten Voraussetzungen zur Auszahlung kantonaler Mittel ein geeignetes Instrumentarium zur Sicherstellung der Zweckbindung und Nachvollziehbarkeit. Der Regierungsrat wünscht keine engere Kontrolle bzw. Mitbestimmung bei Sportanlagenprojekten von überregionaler Bedeutung.

6. *Wurde der Verpflichtungskredit von 12 Millionen Franken durch den Kanton bereits (teilweise oder vollständig) ausbezahlt? Wie sehen die vertraglichen Regelungen und Zahlungsmodalitäten konkret aus?*

Bislang wurden keine Gelder aus dem kantonalen Verpflichtungskredit ausbezahlt. Das Projekt befindet sich nach wie vor im Wettbewerbsverfahren. Eine Auszahlung erfolgt erst nach Abschluss des Bauprojekts bzw. nach Vorlage der Bauabrechnung und entsprechender Prüfung.

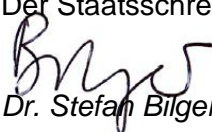
7. *Wie beurteilt die Kantonsregierung die aktuelle Informationspolitik der Stadt bezüglich der Zukunft des bestehenden Hallenbads? Ist der Regierung bekannt, ob das bestehende Gebäude unter Denkmalschutz steht oder gestellt wird, und welche Rolle kommt dem Kanton bei der Beurteilung und dem weiteren Vorgehen zu?*

Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrates, die Informationspolitik des Stadtrates zu kommentieren. In der Vorlage des Stadtrates vom 10. Mai 2022 finden sich Ausführungen über den weiteren Prozess bezüglich des bestehenden Gebäudes.

Zum Denkmalschutz: Es handelt sich bei der Sport- und Freizeitanlage KSS um ein Objekt von lokaler Bedeutung. Das Gebäude des heutigen Hallenbads ist im Verzeichnis der schützenswerten Kulturdenkmäler der Stadt Schaffhausen (VKD) als Objekt von kommunaler Bedeutung verzeichnet. Gemäss dem aktuellen Wettbewerbsprogramm soll der Bau bis zum Bezug des neuen Bads unverändert genutzt werden. Über eine mögliche Nachfolgenutzung des im VKD verzeichneten Gebäudes und damit über eine allfällige Entlassung aus dem VKD oder definitive Unterschutzstellung entscheidet der Stadtrat im Zuge des Prozesses ab 2026. Der Bedarf z.B. an Schulraum und mögliche ergänzende Freizeitnutzungen zum Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme des heutigen Hallenbads sind heute naturgemäss nicht vollständig bekannt. Dazu sind im Verlaufe der nächsten rund sieben Jahre (bis zur Inbetriebnahme des neuen Hallenbads) weitere Abklärungen notwendig. Falls diese ergeben sollten, dass der Bedarf für die Umnutzungen nicht nachgewiesen werden kann, oder die Kosten deutlich höher ausfallen als heute grob abgeschätzt, könnte entgegen der aktuellen Empfehlung ein Abbruchentscheid erfolgen. Eine Weiterverfolgung des Prozesses auf den Erkenntnissen der vorliegenden Interessenabwägung soll ab dem Jahr 2026 aufgenommen werden. So kann sichergestellt werden, dass die Planung der Umnutzung im Jahr 2030 dem aktuellen Bedarf gerecht wird.

Schaffhausen, 16. September 2025

Der Staatsschreiber:

  
Dr. Stefan Bilger